

Az.: 2 B 431/18
3 L 1253/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen
vertreten durch den Präsidenten
Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober

am 30. Januar 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. November 2018 - 11 L 1253/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht seinen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vom 29. Oktober 2018 abgelehnt.
- 2 1. Der 19.. geborene Antragsteller absolviert seit dem 1. September 2016 die Laufbahnausbildung für die Laufbahngruppe 1.2 der Fachrichtung Polizei. Im Oktober 2018 wurde dem Antragsgegner durch Presseveröffentlichungen eine am 1. Januar 2017 versandte Textnachricht aus dem Chat einer WhatsApp-Gruppe namens „9/16-22 Die Elite“ bekannt mit dem Inhalt „Wir sind aus Cottbus, und nicht aus Ghana, wir hassen alle ... Afrikaner ole ole“. In dieser Gruppe hatte der Antragsteller mit weiteren Anwärtern Nachrichten ausgetauscht; das Profilbild enthält das Logo der Polizei des Freistaats Sachsen. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 teilte der Leiter des Präsidiums der Bereitschaftspolizei dem Antragsteller mit, dass gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei, weil davon auszugehen sei, dass die o.g. Nachricht von ihm stamme und er damit seine politische Treuepflicht verletzt habe. Mit Verfügung vom 29. Oktober 2018 verbot der Antragsgegner dem Antragsteller die Führung der Dienstgeschäfte. Die medienwirksame Darstellung des Sachverhalts in der Öffentlichkeit sei geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Amtsführung zu erschüttern. Der Antragsteller legte mit Schreiben vom 1. November 2018

Widerspruch ein. Seinen Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Leipzig mit Beschluss vom 14. November 2018 - 11 L 1253/18 - ab. Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte komme nach der gesetzgeberischen Wertung des § 132 SächsBG nur in Fällen der offensichtlichen Rechtswidrigkeit oder einer unzumutbaren Härte in Frage. Nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten des Widerspruchs bestünden keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 29. Oktober 2018. § 39 BeamStG werde nicht durch § 38 Abs. 1 SächsDG als *lex specialis* verdrängt. Die Voraussetzungen des § 39 Satz 1 BeamStG lägen vor. Der Antragsgegner habe von zwingenden dienstlichen Gründen ausgehen dürfen. In Betracht komme jedenfalls ein Verstoß gegen die in § 34 BeamStG konkretisierte Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten. Aufgrund des zum Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung bekannten Sachverhalts habe der Antragsgegner davon ausgehen können, dass der Ausgang des eingeleiteten Disziplinarverfahrens als offen angesehen werden könne. Der Antragsteller könne als Beamter auf Widerruf gemäß § 23 Abs. 4 BeamStG bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Neben einer Dienstpflichtverletzung komme die Feststellung einer fehlenden persönlichen oder charakterlichen Eignung in Betracht; ebenso erscheine die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme als möglich. Selbst wenn durch die Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen des Praktikums der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt werden sollte, seien jedenfalls andere gewichtige dienstliche Nachteile ernsthaft zu besorgen. Mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte könne ein (weiterer) Ansehensverlust der Polizei verhindert werden; andernfalls könne in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, ausländerfeindlichen Tendenzen junger Polizeibeamter werde nicht entschieden entgegengetreten.

- 3 Mit seiner Beschwerde trägt der Antragsteller vor, dass entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts die Voraussetzungen für ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nicht vorlägen. Der zuständige Vorgesetzte habe ausweislich S. 2, 5. Absatz des Bescheids nicht angenommen, dass die Vorwürfe ein sofortiges dienstliches Handeln und das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte geböten; er habe mit Schreiben vom 2. November 2018 um einen richterlichen Hinweis gebeten. Es gebe keine Zweifel an der charakterlichen Eignung des Antragstellers, insbesondere keine Anhaltspunkte für eine rassistische Einstellung. Die Vorwürfe in

den Medien gingen auf Ereignisse zurück, die zwei Jahre zurücklägen und von einem ehemaligen Polizeischüler erst jetzt öffentlich gemacht worden seien. Zwingende Gründe für ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte lägen nicht vor. Das Verwaltungsgericht habe nicht geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes ernsthaft zu besorgen sei; dies sei auch nicht der Fall, zumal der Antragsteller die Laufbahnausbildung einschließlich Prüfung absolviert habe und lediglich an einem Praktikum teilnehme. Das Verwaltungsgericht gehe unzutreffend davon aus, dass andere gewichtige dienstliche Nachteile ernsthaft zu besorgen seien. Die weitere Teilnahme des Antragstellers an der Ausbildung könne an den in der Presse erhobenen Vorwürfen gegen die „Polizei Sachsen“ und die Berichterstattung hierzu nichts ändern. Die Durchführung disziplinarischer Schritte sei der Öffentlichkeit durch die Medien bekannt. Durch die Teilnahme des Antragstellers am Praktikum werde nicht der Eindruck erweckt, der Antragsgegner würde ein bestimmtes Verhalten dulden. Schließlich habe das Verwaltungsgericht die Besonderheiten des Verfahrens (Zeitablauf, fehlender Dienstbezug der WhatsApp-Gruppe, private Silvesterfeier, fehlende Erinnerung an die Kommunikation zum Jahreswechsel, fehlende Rekonstruktionsmöglichkeit der genauen Abläufe) nicht berücksichtigt. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Antragsteller die Aussage der versandten Texte, die in Fußballstadien gesungen würden, als Haltung oder Einstellung habe zu eigen machen wollen. Es liege kein dienstliches Verhalten vor.

- 4 Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Er hat auf Nachfrage des Senats am 17. Januar 2019 den Verwaltungsvorgang vorgelegt. Der Antragsteller hat hierzu mit Schriftsatz vom 25. Januar 2019 Stellung genommen.
- 5 2. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zur Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag ausgehend von den in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben (vgl. BA S. 3-5) mit zutreffenden Erwägungen abgelehnt (BA S. 5-7); der Senat schließt sich dieser Begründung an und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO.

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Bewertung.

8

Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte bestehen. Maßnahmen nach § 39 Satz 1 BeamStG besitzen lediglich vorläufigen Charakter. Die endgültige Klärung der gegen den betroffenen Beamten erhobenen Vorwürfe ist hingegen den in § 39 Satz 2 BeamStG aufgeführten weiteren Verfahren vorbehalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 1979, BVerwGE 63, 250, 252; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011, NVwZ-RR 2011, 488). Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte soll einen ungestörten Ablauf jener Verfahren ermöglichen und zugleich dem Schutz des Ansehens des Berufsbeamtentums dienen. Für eine Anordnung nach § 39 Satz 1 BeamStG ist daher keine erschöpfende Aufklärung erforderlich; es genügt, wenn der zuständige Vorgesetzte auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse zu der begründeten Überzeugung gelangt, dass dienstliche Gründe ein sofortiges Handeln erfordern und das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte als zwingend geboten erscheint (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. November 1998, Buchholz 236.1 § 22 SG Nr. 2, S. 3 m. w. N.; Senatsbeschl. v. 6. September 2011 - 2 B 519/09 -, juris Rn. 7 und v. 29. August 2018 - 2 B 290/18 -, juris Rn. 9; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011, NVwZ-RR 2011, 488).

9

Allerdings stellt das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte einen erheblichen Eingriff in die Rechte des betroffenen Beamten dar. Denn ihm kommt ein in Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistetes Recht auf amtsgemäße Beschäftigung zu, d. h. auf die Übertragung und Ausübung eines seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Aufgabenkreises (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Juli 1975, BVerwGE 49, 64, 67 ff.; Urt. v. 22. Mai 1980, BVerwGE 60, 144, 150; Urt. v. 3. März 2005, BVerwGE 123, 107, 109). Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte suspendiert die mit dem konkret-funktionellen Amt verbundene Dienstleistungspflicht in der Weise, dass der Beamte zur Dienstleistung nicht mehr berechtigt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Juni 2012 - 2 B 520/09 -, juris). Dem rechtlich geschützten Interesse des Betroffenen an der baldigen Aufklärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Dienstherrn ein bestimmter Zeitraum für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines sonstigen auf Rücknahme der Ernennung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichteten Verfahren eingeräumt wird (vgl.

Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht ins Sachsen, Stand: März 2018, § 39 BeamtStG, Rn. 49 ff). § 39 Satz 2 BeamtStG verlangt vor diesem Hintergrund allerdings nur, dass innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Anordnung des Verbotes eines der dort genannten Verfahren eingeleitet wird. Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte erlischt kraft Gesetzes, wenn die in Satz 2 benannte Frist ergebnislos abläuft (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 1979, BVerwGE 63, 250, 252; NdsOVG, Beschl. v. 1. Februar 2010, NVwZ-RR 2010, 492). Maßgeblich für die gerichtliche Überprüfung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Anordnung des Verbots; nachträgliche Umstände lassen die Rechtmäßigkeit der Anordnung unberührt (vgl. Woydera u. a., a. a. O. § 39 Rn. 60).

10 Gemessen hieran lagen im Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung die rechtlichen Voraussetzungen vor. Entgegen der Ansicht der Beschwerde hat der zuständige Dienstvorgesetzte das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte für zwingend geboten gehalten. Nichts anderes ergibt sich aus S. 2, 5. Absatz des Bescheides; dieser bezieht sich ersichtlich auf den Umstand, dass eine erschöpfende Klärung der gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe für den Erlass des Verbots nicht erforderlich ist, weil diese den in § 39 Satz 2 BeamtStG aufgeführten weiteren Verfahren vorbehalten ist. Auf den Inhalt des *nach* Erlass des Verbots erstellten Schreibens vom 2. November 2018 kommt es nicht an.

11 Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, es gebe keine Zweifel an seiner charakterlichen Eignung, insbesondere keine Anhaltspunkte für eine rassistische Einstellung, legt er damit nicht dar, weshalb die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern oder aufzuheben wäre. Das Verwaltungsgericht hat ausdrücklich offen gelassen, ob die im Wortlaut der Textnachricht ausgedrückte Haltung tatsächlich seiner inneren Einstellung entspricht, weil dies für seine Entscheidung ohne Belang war; es komme lediglich auf den durch die Textnachricht für Außenstehende entstandenen Eindruck an (BA S. 6). Hiermit setzt sich die Beschwerde nicht auseinander. Auch die Tatsache, dass die in den Medien erhobenen Vorwürfe auf Ereignisse zurückgehen, die zwei Jahre zurückliegen, steht der Rechtmäßigkeit des Verbots nicht entgegen. Denn der Antragsgegner hat erst durch die Veröffentlichung eines Artikels im Online-Magazin Stern-Neon vom 23. Oktober 2018, in dem ein ehemaliger Polizeischüler die Vorgänge geschildert hat, Kenntnis

von den damaligen Ereignissen erlangt; ein früheres Handeln war ihm damit nicht möglich.

12

Entgegen dem Beschwerdevorbringen kann dahinstehen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs ernsthaft zu besorgen war, denn das Verwaltungsgericht hat diese Frage ausdrücklich offen gelassen und die Rechtmäßigkeit des Verfügung mit der Besorgnis anderer gewichtiger Nachteile begründet (BA S. 7). Diese Bewertung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Sie wird insbesondere nicht von der mit der Beschwerde wiederholten und vertieften Auffassung in Zweifel gezogen, wonach die Teilnahme des Antragstellers am Praktikum nicht den Eindruck erwecke, der Antragsgegner würde ein bestimmtes Verhalten dulden. Der Antragsgegner setzt hier lediglich seine eigene Auffassung an die Stelle der Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichts, ohne sich mit dessen zutreffender Begründung, weshalb durch das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ein weiterer Ansehensverlust der Polizei verhindert werden kann, im Einzelnen auseinanderzusetzen.

13

Schließlich werfen auch die vom Antragsteller angeführten näheren Umstände des Verfahrens keine Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf. Das Verwaltungsgericht hat die konkreten Einzelheiten des dem Antragsteller zur Last gelegten Sachverhalts umfassend gewürdigt (BA S. 5/6). Dem setzt der Antragsteller wiederum lediglich seine eigene abweichende Bewertung entgegen, ohne damit die Begründung des Verwaltungsgerichts substantiiert in Zweifel zu ziehen.

14

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

15

Die Streitwertfestsetzung folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Bedenken vorgetragen haben. Sie beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Da sich der Anspruch des Antragstellers betragsmäßig nicht beziffern lässt, geht der Senat vom Auffangstreitwert aus. Dieser ist wegen des vorläufigen Charakters der begehrten Regelung zu halbieren (st. Rspr. des Senats, vgl. nur Beschl. v. 18. Juni 2013 - 2 B 325/13 -, juris).

16

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Hahn

Henke

Kober